

# Merkblatt

## Sömmerungsbeiträge und -vorschriften

### Auszahlung der Beiträge

Die Informationen zu den Tieren der Schafe, Ziegen sowie Rinder- und Pferdegattung aus der TVD werden dem Kanton nach Abschluss der Sömmerung übermittelt. Deshalb erfolgt die Auszahlung erst anfangs Dezember. Für die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben können die folgenden drei Beitragsarten ausgerichtet werden: Sömmerungsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge.

### Anmeldung/Erhebung

Der Stichtag ist unverändert der 25. Juli. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 16. August bis 15. September. Der Bestand der gesömmerten Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Schafe und Ziegen wird nach Abschluss der Sömmerung (31. Oktober) aus der TVD herangezogen. Lamas und Alpakas müssen auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) deklariert werden.

### Beitragsansätze

Gemolkene Tiere	Fr. 440.00 pro NST
Übrige RGVE	Fr. 400.00 pro NST
Schafe bei ständiger Behirtung	Fr. 400.00 pro NST
Schafe bei Umtriebsweide	Fr. 320.00 pro NST
Übrige Schafweiden	Fr. 120.00 pro NST

Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:

Für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide Milchschafe, Ziegen, Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	Fr. 250.00 pro NST
--	--------------------

### Prognose Bestossung bei den Sömmerungstieren

Die Tierverkehrsdatenbank (TVD) stellt im GVE-Rechner eine Bestossungsprognose zur Verfügung. Mit dieser Prognose können Sömmerungsbetriebe ihren Aufenthalt auf der Alp noch besser planen und optimieren und damit auch Beitragskürzungen oder -Ausschlüsse vermeiden. Für die Berechnung müssen der verfügte Normalbesatz (NST) und das voraussichtliche Abfahrtsdatum eingegeben werden. Basierend auf den erfassten Schafen, Ziegen, Rindvieh- und Pferdebestand in der TVD wird die individuelle Prognose für den Aufenthalt auf der Alp berechnet. Damit kann ein potentieller Über- oder Unterbesatz, welcher zu Beitragskürzungen führt, schnell festgestellt werden.

## **Biodiversitätsbeiträge (BD)**

Artenreiche Grün- und Streueflächen mit hoher floristischer Qualität erhalten Biodiversitätsbeiträge (BD). Objekte von nationaler Bedeutung mit Vereinbarung (NHG) sind direkt beitragsberechtigt, sofern sie angemeldet wurden. Der Beitragsansatz beträgt Fr. 150.00 pro Hektare, max. je doch Fr. 300.00 pro NST. Die Grundkontrolle findet nach Einreichung des Gesuchs für die Qualitätsüberprüfung statt. Die Kosten für das Attest trägt der Landwirt. Die Anmeldung für Biodiversitätsbeiträge erfolgt mit der Sömmerungserhebung im August.

## **Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)**

Die Anmeldung von LQ-Massnahmen, welche im laufenden Jahr zusätzlich umgesetzt werden, erfolgt (rückwirkend) während der Sömmerungserhebung im August. Dabei sind die aktuellen Anforderungen gemäss den Massnahmenblättern Landschaftsqualität, Stand Dezember 2023, massgebend.

## **Problempflanzen / Verbuschung / Vergandung**

Die Problempflanzen sind zu bekämpfen und deren Ausbreitung ist zu verhindern (Blacken, Ackerkratzdisteln, Farn, Alpen- und Wasserkreuzkraut etc.). Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen. Der Herbizideinsatz ist wie folgt geregelt: Die Einzelstockbehandlung ist möglich, Flächenbehandlungen sind nur im Rahmen eines Sanierungsplanes zulässig. Der Sanierungsplan ist durch den Bewirtschafter in Auftrag zu geben. Die Bewilligung wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erteilt.

## **Futterzufuhr**

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode erlaubt. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht. Für die Aufzeichnungen ist das Formular «Futterzufuhr auf Sömmerungsbetriebe» zu verwenden. Es steht unter [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) zur Verfügung.

## **Weidenetze für Umtriebsweiden Schafe**

Die Verwendung von Weidenetzen für Umtriebsweiden ist lediglich während der zugelassenen Aufenthaltsdauer in schwierigem Gelände und bei hohem Weidedruck zulässig. Bei Koppelwechsel müssen die Netze umgehend entfernt werden. Bei Problemen mit Wildtieren kann der Kanton zudem Einschränkungen oder ein Verbot der Verwendung aussprechen.

## **Direktkontakte:**

Sömmerungsbeiträge, -vorschriften, Besatz:	Peter Zihlmann, Tel. 041 349 74 11, <a href="mailto:peter.zihlmann@lu.ch">peter.zihlmann@lu.ch</a>
Landschaftsqualitätsbeiträge, Naturschutzverträge	Carol Federer, Tel. 041 349 74 64, <a href="mailto:carol.federer@lu.ch">carol.federer@lu.ch</a>
Biodiversitätsbeiträge, Naturschutzverträge	Franziska Infanger, Tel. 041 349 74 61, <a href="mailto:franziska.infanger@lu.ch">franziska.infanger@lu.ch</a>

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)  
© lawa Juli 2024